

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 561/2003 des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, im Hinblick auf Ausnahmen vom Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen** 1
- Verordnung (EG) Nr. 562/2003 der Kommission vom 28. März 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- Verordnung (EG) Nr. 563/2003 der Kommission vom 28. März 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 116. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 5
- Verordnung (EG) Nr. 564/2003 der Kommission vom 28. März 2003 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 69. Einzelausschreibung 7
- Verordnung (EG) Nr. 565/2003 der Kommission vom 28. März 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 288. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 8
- Verordnung (EG) Nr. 566/2003 der Kommission vom 28. März 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 567/2003 der Kommission vom 28. März 2003 zur Berichtigung der dänischen, deutschen, englischen, finnischen, griechischen, italienischen, portugiesischen und spanischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 568/2003 der Kommission vom 28. März 2003 zur Berichtigung der englischen und der niederländischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates** 12

★ Verordnung (EG) Nr. 569/2003 der Kommission vom 28. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1238/95 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf die an das Gemeinschaftliche Sortenamt zu entrichtenden Gebühren	13
★ Verordnung (EG) Nr. 570/2003 der Kommission vom 28. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Tomaten/Paradeiser	17
★ Verordnung (EG) Nr. 571/2003 der Kommission vom 28. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials	19
★ Verordnung (EG) Nr. 572/2003 der Kommission vom 28. März 2003 zur Anpassung der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor genannten Gesamtmengen	20
★ Verordnung (EG) Nr. 573/2003 der Kommission vom 28. März 2003 mit Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss 2003/18/EG des Rates hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2809/2000	25
Verordnung (EG) Nr. 574/2003 der Kommission vom 28. März 2003 zur Festsetzung der Höchstleistung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002	28
Verordnung (EG) Nr. 575/2003 der Kommission vom 28. März 2003 zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002	29
Verordnung (EG) Nr. 576/2003 der Kommission vom 28. März 2003 zur Festsetzung der Höchstleistung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002	30
Verordnung (EG) Nr. 577/2003 der Kommission vom 28. März 2003 zur Festsetzung der Höchstleistung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern	31
★ Verordnung (EG) Nr. 578/2003 der Kommission vom 28. März 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	32

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/217/EG:

★ Empfehlung der Kommission vom 26. März 2003 über die Anwendung der in der Richtlinie 1999/94/EG enthaltenen Bestimmungen über Werbeschriften auf andere Medien ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 848)	33
---	----

2003/218/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 27. März 2003 zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit, zur Regelung der Verbringung von Tieren innerhalb der und aus diesen Zonen und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/783/EG ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 864)	35
--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2003/219/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. März 2003 über die Nichtaufnahme von Acephat in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 868)** 40

2003/220/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/JP/2002 vom 13. November 2002 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses über die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in den Sektoralen Anhang über Elektroerzeugnisse** 42

2003/221/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/EG/2002 vom 14. Februar 2003 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses über die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in den Sektoralen Anhang über Telekommunikationsendgeräte und Funkausrüstungen** 43

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Beschluss 2003/222/GASP des Rates vom 21. März 2003 betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien** 45



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 561/2003 DES RATES**vom 27. März 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, im Hinblick auf Ausnahmen vom Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60, 301 und 308,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2002/402/GASP des Rates vom 27. Mai 2002 betreffend restriktive Maßnahmen gegen Osama bin Laden, Mitglieder der Organisation Al-Qaida und die Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und zur Aufhebung der Gemeinsamen Standpunkte 96/746/GASP, 1999/727/GASP, 2001/154/GASP und 2001/771/GASP ⁽¹⁾,gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2003/140/GASP des Rates vom 27. Februar 2003 betreffend Ausnahmen zu den restriktiven Maßnahmen aufgrund des Gemeinsamen Standpunkts 2002/402/GASP ⁽²⁾,auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gemeinsame Standpunkt 2002/402/GASP sieht unter anderem vor, dass die Europäische Gemeinschaft im Einklang mit den Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000) und 1390 (2002) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bestimmte restriktive Maßnahmen, einschließlich des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, ergreift.
- (2) Das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen erfolgte auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates ⁽⁵⁾.
- (3) Mit der Resolution 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002 gestattete der Sicherheitsrat bestimmte Ausnahmen in Bezug auf das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gemäß den Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000) und 1390 (2002).
- (4) In Anbetracht der Resolution 1452 (2002) ist es erforderlich, die von der Gemeinschaft erlassenen Maßnahmen anzupassen —

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 4.⁽²⁾ ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 62.⁽³⁾ Vorschlag vom 3.2.2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 13.3.2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁵⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 414/2003 der Kommission (ABl. L 62 vom 6.3.2003, S. 24).*Artikel 1*

In die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

(1) Artikel 2 gilt nicht für Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, wenn

- a) eine der in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf Antrag einer betroffenen natürlichen oder juristischen Person entscheidet, dass diese Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen
 - i) für Grundaussgaben, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen notwendig sind;
 - ii) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste dienen;
 - iii) ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen oder
 - iv) für die Deckung außerordentlicher Ausgaben erforderlich sind, und
- b) der Sanktionsausschuss von dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt wurde und
- c) i) der Sanktionsausschuss gegen eine Entscheidung gemäß Buchstabe a) Ziffern i), ii) oder iii) nicht innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Notifizierung Einspruch erhebt, oder
- ii) der Sanktionsausschuss eine Entscheidung gemäß Buchstabe a) Ziffer iv) billigt.

(2) Personen, die die Regelungen gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen möchten, stellen einen entsprechenden Antrag bei der in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats.

Die in Anhang II aufgeführte zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller und jede andere Person, Gruppe oder Organisation, von der bekannt ist, dass sie unmittelbar betroffen ist, unverzüglich schriftlich darüber, ob dem Antrag stattgegeben wurde.

Die zuständige Behörde informiert auch die anderen Mitgliedstaaten darüber, ob dem Antrag auf eine derartige Ausnahme stattgegeben wurde.

(3) Gelder, die innerhalb der Gemeinschaft freigegeben oder überwiesen werden, um Ausgaben zu bestreiten, oder die gemäß diesem Artikel als Ausnahme anerkannt wurden, unterliegen keinen weiteren restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 2.

(4) Artikel 2 Absatz 2 gilt nicht für

a) die Guthrift fälliger Zinsen oder sonstige Erträge der eingefrorenen Konten,

b) fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum entstanden sind, ab dem diese Konten denjenigen Resolutionen des Sicherheitsrates der VN unterliegen, die sukzessive durch die Verordnung (EG) Nr. 337/2000 (*), die Verordnung (EG) Nr. 467/2001 (**) bzw. diese Verordnung umgesetzt werden.

Zinsen sowie sonstige Erträge und Zahlungen werden in der gleichen Weise wie das Konto, dem sie gutgeschrieben werden, ebenfalls eingefroren.

(*) ABl. L 43 vom 16.2.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 467/2001.

(**) ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2002.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. STRATAKIS

VERORDNUNG (EG) Nr. 562/2003 DER KOMMISSION
vom 28. März 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. März 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(EUR/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	111,4
	204	72,0
	212	123,3
	999	102,2
0707 00 05	052	87,0
	096	48,8
	204	74,2
	999	70,0
0709 10 00	220	179,7
	999	179,7
0709 90 70	052	80,7
	204	141,3
	999	111,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	73,7
	204	45,6
	212	48,2
	220	34,8
	600	62,0
	624	62,1
	999	54,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	89,7
	400	99,1
	404	94,1
	508	80,2
	512	84,5
	524	73,1
	528	77,9
	720	117,7
	999	89,5
	0808 20 50	388
512		63,4
528		65,3
720		49,1
999		62,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 563/2003 DER KOMMISSION
vom 28. März 2003

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfemaximumbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 116. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfemaximumbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfemaximumbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 116. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfemaximumbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. März 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 116. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	85	81
	Butter < 82 %		83	79	—	—
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit	Butter		94	—	94	—
	Butterfett		116	—	116	—
	Rahm		—	—	40	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 564/2003 DER KOMMISSION**vom 28. März 2003****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 69. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003 ⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 69. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 25. März 2003 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 565/2003 DER KOMMISSION
vom 28. März 2003
zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 288. Sonderausschreibung im
Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 288. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 105 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 116 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 566/2003 DER KOMMISSION**vom 28. März 2003****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der

einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. März 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(EUR/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	14,00
1002 00 00 9000	23,00
1003 00 90 9000	9,00
1005 90 00 9000	19,00
1006 30 92 9100	150,00
1006 30 92 9900	150,00
1006 30 94 9100	150,00
1006 30 94 9900	150,00
1006 30 96 9100	150,00
1006 30 96 9900	150,00
1006 30 98 9100	150,00
1006 30 98 9900	150,00
1006 30 65 9900	150,00
1007 00 90 9000	19,00
1101 00 15 9100	16,75
1101 00 15 9130	15,75
1102 10 00 9500	35,60
1102 20 10 9200	28,74
1102 20 10 9400	24,64
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	36,95
1104 12 90 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 567/2003 DER KOMMISSION
vom 28. März 2003**

zur Berichtigung der dänischen, deutschen, englischen, finnischen, griechischen, italienischen, portugiesischen und spanischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 34, 45 und 50,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In die dänische, deutsche, englische, finnische, griechische, italienische, portugiesische und spanische Fassung der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission⁽²⁾ haben sich einige Fehler eingeschlichen. In diesen Sprachfassungen sollten daher die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 445/2002 wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel 2 Absatz 1 muss wie folgt lauten:
„(1) Das Vorhandensein normaler Absatzmöglichkeiten im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 wird auf der geeigneten Ebene beurteilt nach
 - a) den jeweiligen Erzeugnissen,
 - b) den Investitionsarten,
 - c) der vorhandenen und der geplanten Kapazität.“
2. Artikel 3 Absatz 2 muss wie folgt lauten:
„(2) Artikel 4 Absatz 2 gilt auch für von Junglandwirten getätigte Investitionen während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Niederlassung.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2003

3. Betrifft nur die englische Fassung.
4. Betrifft nur die griechische Fassung.
5. Betrifft nur die dänische Fassung.
6. Betrifft nur die italienische Fassung.
7. Betrifft nur die portugiesische Fassung.
8. Betrifft nur die spanische Fassung.
9. Artikel 31 Absatz 2 muss wie folgt lauten:
„(2) Die Einbeziehung gemäß Absatz 1 ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) sie bringt unzweifelhafte Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
 - b) sie ist gerechtfertigt durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche,
 - c) sie beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsbedingungen.
 Die in Buchstabe b) genannte zusätzliche Fläche muss deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche sein oder darf nicht mehr als 2 ha betragen.“
10. Betrifft nur die spanische Fassung.
11. Betrifft nur die spanische Fassung.
12. Betrifft nur die englische Fassung.
13. Betrifft nur die finnische Fassung.
14. Betrifft nur die spanische Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 445/2002.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 15.3.2002, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 568/2003 DER KOMMISSION
vom 28. März 2003

zur Berichtigung der englischen und der niederländischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In die englische und die niederländische Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2055/2001 ⁽³⁾, haben sich einige Fehler eingeschlichen. In diesen Sprachfassungen sollten daher die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums-

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 wird wie folgt berichtigt:

1. Betrifft nur die niederländische Fassung.
2. Betrifft nur die englische Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 2603/1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽²⁾ ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 569/2003 DER KOMMISSION

vom 28. März 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1238/95 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf die an das Gemeinschaftliche Sortenamt zu entrichtenden Gebühren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2506/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 113 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1238/95 der Kommission vom 31. Mai 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf die an das Gemeinschaftliche Sortenamt zu entrichtenden Gebühren⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 329/2000⁽⁴⁾, wurden die an das Gemeinschaftliche Sortenamt (das Amt) zu entrichtenden Gebühren und die Höhe der Gebühren festgelegt.
- (2) Der Verwaltungsrat des Amtes hat der Kommission Änderungsentwürfe zu den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 an das Amt zu entrichtenden Gebühren vorgelegt.
- (3) Das elektronische Zahlungsverkehrsverfahren SWIFT dürfte ausreichende Belege dafür liefern, dass ein Antragsteller die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um die Antragsgebühr auf das Konto des Amtes einzuzahlen.
- (4) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 soll die Antragsgebühr mehrere Phasen der Antragsbearbeitung abdecken. Daher sollte das Amt einen bestimmten Anteil der Antragsgebühr zurückerstatten, wenn sich nach einer ersten Prüfung zeigt, dass ein Antrag ungültig ist.
- (5) Um die Verwaltungskosten der gemeinschaftlichen Sortenschutzregelung widerzuspiegeln, die nicht durch andere Gebühren abgedeckt werden, sollte die Höhe der Jahresgebühr weder von der geschützten Art abhängen noch im Laufe der Zeit ansteigen.

- (6) Die finanzielle Reserve des Amtes hat die für die Gewährleistung der Kontinuität seiner Arbeit erforderliche Höhe überschritten. Daher sollte die Höhe der Jahresgebühr für den Zeitraum 2003 bis 2005 zu einer Senkung der Reserve führen.
- (7) Um zu verhindern, dass bei Nichtzahlung der Jahresgebühr kostenloser Schutz gewährt wird, sollte die Zahlung der Jahresgebühr vor Beginn des Jahres fällig sein, in dem der betreffende Sortenschutz gewährt wird.
- (8) Die Unterscheidung zwischen den Gebühren für Eintragungen in das Register für gemeinschaftliche Sortenrechte und in das Antragsregister sollte aufgehoben werden. Außerdem sollte für dieselbe Eintragung in ein Register in Bezug auf einen Antrag für mehr als eine Sorte, die demselben Antragsteller gehört, nur eine Gebühr erhoben werden.
- (9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1239/95 der Kommission vom 31. Mai 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamt⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2181/2002⁽⁶⁾, hat das Amt für technische Prüfungen zu bezahlen. Es ist notwendig, die den Antragstellern berechneten Gebühren zu erhöhen und unterschiedliche Gebührengruppen einzuführen. Die Gebührenerhöhung sollte in Anbetracht ihres Umfangs in zwei Schritten vorgenommen werden.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 1238/95 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die neuen Maßnahmen gelten für Gebühren, die ab dem 1. April 2003 fällig werden.
- (12) Der Verwaltungsrat ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 konsultiert worden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Sortenschutz —

⁽¹⁾ ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 1.6.1995, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. L 37 vom 12.2.2000, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 121 vom 1.6.1995, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. L 331 vom 7.12.2002, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1238/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gilt eine Zahlung binnen einer erforderlichen Frist als beim Amt nicht eingegangen, so gilt die Frist gegenüber dem Amt als eingehalten, wenn innerhalb der betreffenden Frist ausreichende schriftliche Nachweise erbracht werden, dass der Einzahler einem Bankinstitut oder einem Postamt form- und fristgerecht den Auftrag erteilt hat, den Zahlungsbetrag in Euro auf ein Bankkonto des Amtes zu überweisen.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen;
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der schriftliche Nachweis gilt im Sinne von Absatz 3 als ausreichend, wenn der Beleg eines Bankinstituts oder gegebenenfalls eines Postamtes, aus dem die Erteilung des Überweisungsauftrags hervorgeht, beigebracht wird. Wurde der Überweisungsauftrag jedoch mithilfe des elektronischen Zahlungsverfahrens SWIFT erteilt, so gilt eine Kopie des SWIFT-Formulars, das von einem dazu befugten Mitarbeiter der Bank oder des Postamts ordnungsgemäß abgestempelt und unterzeichnet wurde, als Beleg für den Überweisungsauftrag.“
2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn dem Antrag ein ausreichender schriftlicher Nachweis darüber beigelegt wird, dass der Einzahler einem Bankinstitut oder einem Postamt formgerecht den Auftrag erteilt hat, den Zahlungsbetrag in Euro auf ein Bankkonto des Amtes zu überweisen; Artikel 4 Absatz 5 gilt sinngemäß.“;
 - b) der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Wenn die Antragsgebühr eingeht, der Antrag jedoch gemäß Artikel 50 der Grundverordnung ungültig ist, behält das Amt 300 EUR der Antragsgebühr ein und

erstattet den Restbetrag bei der Benachrichtigung des Antragstellers über die in seinem Antrag festgestellten Mängel.“

3. Artikel 9 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „(1) Das Amt berechnet dem Inhaber eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes, nachstehend ‚Inhaber‘ genannt, für jedes Jahr der Dauer eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes eine Gebühr (Jahresgebühr) in Höhe von 300 EUR für die Jahre 2003 bis 2005 und in Höhe von 435 EUR für das Jahr 2006 und die folgenden Jahre.
 - (2) Die Zahlung der Jahresgebühr wird wie folgt fällig:
 - a) für das erste Jahr der Laufzeit des Gemeinschaftlichen Sortenschutzes: innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Sortenschutzes und
 - b) für die folgenden Jahre des Gemeinschaftlichen Sortenschutzes: am ersten Tag des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in dem sich der Zeitpunkt der Gewährung jährt.“
4. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe b) fünfter Gedankenstrich wird „300 ECU“ durch „100 EUR“ ersetzt;
 - b) der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bezieht sich ein Antrag auf Eintragung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) oder c) auf mehr als einen Antrag, der von derselben Person gestellt wird oder auf mehr als ein eingetragenes Recht, das dieselbe Person innehat, so wird nur eine Gebühr erhoben.“
5. Anhang I wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.
6. Anhang II wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für Gebühren, die ab dem 1. April 2003 fällig werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

GEBÜHREN FÜR TECHNISCHE PRÜFUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 8

Die gemäß Artikel 8 für die technische Prüfung einer Sorte zu entrichtende Gebühr ist mithilfe der folgenden Tabelle unter Berücksichtigung des Jahres, in dem die Vegetationsperiode beginnt, und der Artengruppe, zu der die Sorte gehört, zu bestimmen:

(in EUR)

Kostengruppe		Gebühr in den Jahren 2003-2005	Gebühr im Jahr 2006 und Folgejahren
Landwirtschaftliche Arten			
1	Gewöhnliche Kulturen	1 020	1 020
2	Vegetativ vermehrte Kulturen	1 190	1 190
3	Ölsaaten	1 020	1 020
4	Gräser	1 020	1 020
5	Rüben	1 020	1 020
6	Faserpflanzen	1 020	1 020
7	Kulturen mit besonderen Prüfungsanforderungen	1 020	1 020
8	Andere landwirtschaftliche Kulturen	1 020	1 020
Zierpflanzenarten			
9	Arten mit lebender Referenzsammlung, Gewächshaustest, langer Anbau	1 190	1 190
9A	Arten mit lebender Referenz-Sammlung, Gewächshaustest, langer Anbau und besondere Pflanzengesundheitsbedingungen	1 200	2 040
10	Arten mit lebender Referenzsammlung, Gewächshaustest, kurzer Anbau	1 105	1 105
11	Arten mit lebender Referenzsammlung, Freilandtest, langer Anbau	1 105	1 105
12	Arten mit lebender Referenzsammlung, Freilandtest, kurzer Anbau	1 105	1 105
13	Arten ohne lebende Referenzsammlung, Gewächshaustest, langer Anbau	1 200	1 360
13A	Arten ohne lebende Referenzsammlung, Gewächshaustest, langer Anbau mit einem weiteren Vermehrungsschritt	1 200	2 040
14	Arten ohne lebende Referenzsammlung, Gewächshaustest, kurzer Anbau	1 105	1 105
15	Arten ohne lebende Referenzsammlung, Freilandtest, langer Anbau	1 105	1 105
16	Arten ohne lebende Referenzsammlung, Freilandtest, kurzer Anbau	1 105	1 105
17	Neue Arten, Gewächshaustest	1 190	1 190
18	Neue Arten, Freilandtest	1 190	1 190
19	Durch Saatgut vermehrte Arten (die in keine andere Kategorie fallen)	1 200	1 360

(in EUR)

Kostengruppe		Gebühr in den Jahren 2003-2005	Gebühr im Jahr 2006 und Folgejahren
Gemüsearten			
20	Durch Saatgut vermehrte Arten, Freilandtest	1 050	1 445
21	Durch Saatgut vermehrte Arten, Gewächshaustest	1 200	1 955
22	Vegetativ vermehrte Arten, Freilandtest	1 050	1 700
23	Vegetativ vermehrte Arten, Gewächshaustest	1 200	1 360
Obstarten			
24	Bäume	1 050	1 615
24A	Baumarten mit einer großen dauerhaften lebenden Referenzsammlung	1 050	2 380
25	Sträucher	1 050	1 190
26	Weinrebenarten	1 050	1 190
27	Rankende Arten	1 050	1 870 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 570/2003 DER KOMMISSION
vom 28. März 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die
Zusatzzölle für Tomaten/Paradeiser

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2337/2002⁽⁴⁾, wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten gemäß Artikel 308 d der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002⁽⁶⁾.

- (2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft⁽⁷⁾ und auf der Grundlage der letzten für 1999, 2000 und 2001 verfügbaren Angaben sind die Auslösungsschwellen für Tomaten/Paradeiser zu ändern.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein ‚ex‘, so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle gleichzeitig vom Anwendungsbereich des KN-Codes und dem Anwendungszeitraum des entsprechenden Anwendungszeitraums bestimmt.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum	Auslöschungsschwellen (in t)
78.0015 78.0020	ex 0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	— 1. Oktober bis 31. März — 1. April bis 30. September	190 815 17 676
78.0065 78.0075	ex 0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober — 1. November bis 30. April	7 037 4 555
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	1 109
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	50 201
78.0110	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	331 166
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	81 509
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	85 422
78.0155 78.0160	ex 0805 50 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember — 1. Januar bis 31. Mai	249 206 14 827
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	62 101
78.0175 78.0180	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August — 1. September bis 31. Dezember	654 806 39 852
78.0220 78.0235	ex 0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April — 1. Juli bis 31. Dezember	239 999 25 357
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	4 156
78.0265	ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln	— 21. Mai bis 10. August	86 224
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	3 378
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	81 605“

VERORDNUNG (EG) Nr. 571/2003 DER KOMMISSION**vom 28. März 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 80,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Lösung eines spezifischen praktischen Problems ist der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 festgesetzte Termin für die Abweichung von Absatz 2 desselben Artikels zu ändern. Die Anwendung der verschiedenen Bestimmungen über die Gewährung der Abweichung umfasst nämlich erhebliche und komplizierte Verwaltungsförmlichkeiten, insbesondere betreffend die Kontrollen und Strafmaßnahmen. Um einen ordnungsgemäßen Ablauf dieser Verwaltungsförmlichkeiten zu erlauben, ist dieser Termin daher auf den 31. Juli 2003 zu verschieben.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 315/2003 ⁽⁴⁾, ist entsprechend zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 erhält folgende Fassung:

„(1a) Der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 auf den 31. Juli 2002 festgesetzte Termin wird auf den 31. Juli 2003 verschoben.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 143 vom 16.6.2000, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 9.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 572/2003 DER KOMMISSION
vom 28. März 2003**

zur Anpassung der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor genannten Gesamtmengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2028/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 können die Gesamtgarantiemengen für Finnland zur Entschädigung der dortigen SLOM-Erzeuger um höchstens 200 000 Tonnen erhöht werden. Finnland hat gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 671/95 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1390/95⁽⁴⁾, die das Wirtschaftsjahr 2002/03 betreffenden Mengen mitgeteilt.
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wird eine einzelbetriebliche Referenzmenge auf begründeten Antrag des Erzeugers erhöht oder zuteilt, um Änderungen bei seinen Lieferungen bzw. Direktverkäufen Rechnung zu tragen. Voraussetzung für die Erhöhung oder Zuteilung einer Referenzmenge ist die entsprechende Senkung oder Aufhebung der bis dahin geltenden Referenzmenge des Erzeugers.
- (3) Diese Anpassungen können für den betreffenden Mitgliedstaat keine Erhöhung der für die Lieferungen und Direktverkäufe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 genannten Gesamtmengen zur Folge haben. Eine endgültige Änderung der einzelbetrieblichen Referenzmenge hat eine entsprechende Anpassung gemäß Artikel 3 zur Folge.

- (4) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der Kommission⁽⁵⁾ haben Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Spanien, Griechenland, Irland, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland und das Vereinigte Königreich die gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 endgültig übertragenen Mengen mitgeteilt.
- (5) Die im Zeitraum vom 1. April 2002 bis 31. März 2003 anwendbaren und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 unter dem Buchstaben c) festgesetzten Gesamtmengen und die in den folgenden Zeiträumen in demselben Anhang unter den Buchstaben d) bis f) festgesetzten Gesamtmengen sollten deshalb entsprechend angepasst werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 313 vom 16.11.2002, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 70 vom 30.3.1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 135 vom 21.6.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 19.

ANHANG

„ANHANG

- a) Im Zeitraum vom 1. April 2000 bis 31. März 2001 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtbezugsmengen

(in t)

Mitgliedstaat	Lieferung	Direktverkauf
Belgien	3 171 279,539	139 151,461
Dänemark	4 454 616,417	731,583
Deutschland	27 768 686,841	96 129,159
Griechenland	674 471,000	842,000
Spanien	5 828 977,475	87 972,525
Frankreich	23 832 232,240	403 565,760
Irland	5 332 448,840	9 315,160
Italien	10 100 482,000	213 578,000
Luxemburg	268 254,000	795,000
Niederlande	10 992 901,000	81 791,000
Österreich	2 583 251,804	166 149,196
Portugal	1 863 166,000	9 295,000
Finnland	2 397 527,921	9 120,645
Schweden	3 300 000,000	3 000,000
Vereinigtes Königreich ⁽¹⁾	14 420 829,479	181 825,521

(1) Besondere Erhöhung der Nordirland zuzuteilenden Quote.

- b) Im Zeitraum vom 1. April 2001 bis 31. März 2002 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtbezugsmengen

(in t)

Mitgliedstaat	Lieferung	Direktverkauf
Belgien	3 188 202,403	122 228,597
Dänemark	4 454 709,217	638,783
Deutschland	27 769 228,612	95 587,388
Griechenland	699 626,000	887,000
Spanien	6 035 564,833	81 385,167
Frankreich	23 844 318,264	391 479,736
Irland	5 386 176,780	9 587,220
Italien	10 316 482,000	213 578,000
Luxemburg	268 554,000	495,000
Niederlande	11 001 277,000	73 415,000
Österreich	2 599 130,467	150 270,533

(in t)

Mitgliedstaat	Lieferung	Direktverkauf
Portugal ⁽¹⁾	1 861 171,000	9 290,000
Finnland	2 398 275,179	8 685,339
Schweden	3 300 000,000	3 000,000
Vereinigtes Königreich ⁽²⁾	14 437 481,500	172 265,500

⁽¹⁾ Ausgenommen Madeira.⁽²⁾ Besondere Erhöhung der Nordirland zuzuteilenden Quote.

- c) Im Zeitraum vom 1. April 2002 bis 31. März 2005 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtbezugsmengen

(in t)

Mitgliedstaat	Lieferung	Direktverkauf
Belgien	3 201 362,123	109 068,877
Dänemark	4 454 792,582	555,418
Deutschland	27 769 340,687	95 475,313
Griechenland	699 730,000	783,000
Spanien	6 040 044,766	76 905,234
Frankreich	23 853 793,108	382 004,892
Irland	5 386 269,231	9 494,769
Italien	10 316 482,000	213 578,000
Luxemburg	268 554,000	495,000
Niederlande	10 994 730,000	79 962,000
Österreich	2 614 482,344	134 918,656
Portugal ⁽¹⁾	1 860 406,000	10 055,000
Finnland	2 398 447,939	8 555,385
Schweden	3 300 000,000	3 000,000
Vereinigtes Königreich	14 448 036,993	161 710,007

⁽¹⁾ Ausgenommen Madeira.

- d) Im Zeitraum vom 1. April 2005 bis 31. März 2006 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtbezugsmengen

(in t)

Mitgliedstaat	Lieferung	Direktverkauf
Belgien	3 217 914,123	109 068,877
Dänemark	4 477 069,582	555,418
Deutschland	27 908 664,687	95 475,313
Griechenland	699 730,000	783,000
Spanien	6 040 044,766	76 905,234
Frankreich	24 096 151,108	382 004,892
Irland	5 386 269,231	9 494,769

(in t)

Mitgliedstaat	Lieferung	Direktverkauf
Italien	10 316 482,000	213 578,000
Luxemburg	269 899,000	495,000
Niederlande	11 050 103,000	79 962,000
Österreich	2 628 229,344	134 918,656
Portugal ⁽¹⁾	1 869 768,000	10 055,000
Finnland	2 410 470,939	8 555,385
Schweden	3 316 515,000	3 000,000
Vereinigtes Königreich	14 520 986,993	161 710,007

⁽¹⁾ Ausgenommen Madeira.

- e) Im Zeitraum vom 1. April 2006 bis 31. März 2007 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtbezugsmengen

(in t)

Mitgliedstaat	Lieferung	Direktverkauf
Belgien	3 234 466,123	109 068,877
Dänemark	4 499 345,582	555,418
Deutschland	28 047 988,687	95 475,313
Griechenland	699 730,000	783,000
Spanien	6 040 044,766	76 905,234
Frankreich	24 096 151,108	382 004,892
Irland	5 386 269,231	9 494,769
Italien	10 316 482,000	213 578,000
Luxemburg	271 244,000	495,000
Niederlande	11 105 477,000	79 962,000
Österreich	2 641 976,344	134 918,656
Portugal ⁽¹⁾	1 879 131,000	10 055,000
Finnland	2 422 492,939	8 555,385
Schweden	3 333 030,000	3 000,000
Vereinigtes Königreich	14 593 936,993	161 710,007

⁽¹⁾ Ausgenommen Madeira.

- f) Im Zeitraum vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 anwendbare, in Artikel 3 Absatz 2 genannte Gesamtbezugsmengen

(in t)

Mitgliedstaat	Lieferung	Direktverkauf
Belgien	3 251 018,123	109 068,877
Dänemark	4 521 622,582	555,418
Deutschland	28 187 312,687	95 475,313

(in t)

Mitgliedstaat	Lieferung	Direktverkauf
Griechenland	699 730,000	783,000
Spanien	6 040 044,766	76 905,234
Frankreich	24 217 330,108	382 004,892
Irland	5 386 269,231	9 494,769
Italien	10 316 482,000	213 578,000
Luxemburg	272 590,000	495,000
Niederlande	11 160 850,000	79 962,000
Österreich	2 655 723,344	134 918,656
Portugal (!)	1 888 493,000	10 055,000
Finnland	2 434 515,939	8 555,385
Schweden	3 349 545,000	3 000,000
Vereinigtes Königreich	14 666 887,993	161 710,007

(!) Ausgenommen Madeira.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 573/2003 DER KOMMISSION
vom 28. März 2003

mit Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss 2003/18/EG des Rates hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2809/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2003/18/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2003/18/EG des Rates hat sich die Europäische Gemeinschaft verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr ein Einfuhrzollkontingent zum Zollsatz „Null“ für Weizen und Mengkorn sowie Mais mit Ursprung in Rumänien zu eröffnen.
- (2) Um eine geordnete, nicht spekulative Einfuhr des unter diese Zollkontingente fallenden Weizens und Mais zu ermöglichen, sind diese Einfuhren an die Vorlage einer Einfuhrlizenz zu binden. Diese Lizenzen sind auf Antrag der Betroffenen im Rahmen der festgesetzten Mengen und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes zur Kürzung der beantragten Mengen zu erteilen.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung dieser Kontingente zu gewährleisten, sind Fristen für die Einreichung der Lizenzanträge vorzusehen, und es ist vorzuschreiben, welche Angaben die Lizenzanträge und die Lizenzen enthalten müssen.
- (4) Um den Lieferbedingungen Rechnung zu tragen, sollten die Einfuhrlicenzen ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des darauf folgenden Monats gelten.
- (5) Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der Kontingente sind Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001 ⁽³⁾, erforderlich, und zwar in Bezug auf die Übertragbarkeit der Lizenzen und die Toleranzen bei den zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Mengen.

- (6) Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der Kontingente ist es außerdem erforderlich, die Sicherheit für die Einfuhrlicenzen abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2305/2002 ⁽⁵⁾, auf einen relativ hohen Betrag festzusetzen.
- (7) Es sollte gewährleistet werden, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten einander rasch die beantragten und die eingeführten Mengen mitteilen.
- (8) Da die Verordnung (EG) Nr. 2435/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Rumänien ⁽⁶⁾ mit dem Beschluss 2003/18/EG aufgehoben wurde, ist die Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 der Kommission vom 20. Dezember 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Erzeugnisse des Getreidesektors zu den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und der Republik Polen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1218/96 ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2864/2000 ⁽⁸⁾, entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Einfuhr von Weizen und Mengkorn des KN-Codes 1001 nach Anhang I und mit Ursprung in Rumänien zum Einfuhrzoll „Null“ im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.4766 gemäß dem Beschluss 2003/18/EG unterliegt einer Einfuhrlizenz, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 92.

⁽⁶⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 3.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.

(2) Die Einfuhr von Mais, anderer als für Saatzwecke, des KN-Codes 1005 90 00 nach Anhang I und mit Ursprung in Rumänien zum Einfuhrzoll „Null“ im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.4767 gemäß dem Beschluss 2003/18/EG unterliegt einer Einfuhrlizenz, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Erzeugnisse müssen bei ihrer Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft von einem der folgenden Dokumente begleitet sein:

- a) der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1, die die zuständigen Behörden in Rumänien gemäß den Bestimmungen des Protokolls Nr. 4 zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Gemeinschaft und Rumänien⁽¹⁾ erteilen;
- b) einer Erklärung auf der Rechnung, die der Ausführer gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Protokolls ausstellt.

Artikel 2

(1) Die Anträge auf Erteilung einer Einfuhrlizenz sind bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten am zweiten Montag jeden Monats bis 13.00 Uhr Brüsseler Ortszeit einzureichen.

In jedem Lizenzantrag ist eine Menge anzugeben, die die für die Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses in dem betreffenden Wirtschaftsjahr verfügbare Menge nicht überschreiten darf.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen der Kommission am selben Tag spätestens bis 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fax an die Nummer (32-2) 295 25 15 nach dem Muster in Anhang II die Gesamtmenge mit, die sich aus der Summe aller in den Einfuhrlizenzanträgen angegebenen Mengen ergibt.

Diese Mitteilung hat getrennt von der Mitteilung über die anderen Einfuhrlizenzanträge für Getreide zu erfolgen.

(3) Überschreiten die seit Beginn des Wirtschaftsjahres für jedes Erzeugnis gemäß Absatz 2 gewährten Mengen die Kontingentsmenge für das betreffende Wirtschaftsjahr, so setzt die Kommission spätestens am dritten Arbeitstag nach der Antragstellung einen einheitlichen Kürzungssatz fest, der auf die an dem betreffenden Tag beantragten Mengen anzuwenden ist.

(4) Unbeschadet der Anwendung von Absatz 3 werden die Lizenzen am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt. Am Tag der Lizenzerteilung teilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission spätestens bis 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fax die Gesamtmenge mit, die sich aus der Summe aller in den Einfuhrlizenzanträgen dieses Tages angegebenen Mengen ergibt.

Artikel 3

In Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beginnt die Geltungsdauer der Lizenz am Tag ihrer tatsächlichen Erteilung.

⁽¹⁾ ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2.

Die Einfuhrlizenzen gelten bis zum Ende des Monats, der auf den Monat der Lizenzerteilung folgt.

Artikel 4

Die Rechte aus den Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.

Artikel 5

Die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge darf die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 der betreffenden Lizenz die Zahl „0“ einzutragen.

Artikel 6

Der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten:

- a) in Feld 8 den Namen des Ursprungslandes;
- b) in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben:
 - Reglamento (CE) n° 573/2003
 - Forordning (EF) nr. 573/2003
 - Verordnung (EG) Nr. 573/2003
 - Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 573/2003
 - Regulation (EC) No 573/2003
 - Règlement (CE) n° 573/2003
 - Regolamento (CE) n. 573/2003
 - Verordening (EG) nr. 573/2003
 - Regulamento (CE) n.º 573/2003
 - Asetus (EY) N:o 573/2003
 - Förordning (EG) nr 573/2003;
- c) in Feld 24 die Angabe „Zollsatz Null“.

Artikel 7

Die Sicherheit für die in dieser Verordnung genannten Einfuhrlizenzen beläuft sich auf 30 EUR/t.

Artikel 8

Die Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 der Kommission vom 20. Dezember 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Erzeugnisse des Getreidesektors zu den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und der Republik Polen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1218/96“.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Einfuhr der in Anhang I dieser Verordnung genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und der Republik Polen, für die die teilweise oder vollständige Befreiung vom Einfuhrzoll im Rahmen der Mengen und Ermäßigungssätze bzw. des Betrags gilt, die in Anhang I aufgeführt sind, unterliegt einer Einfuhrlizenz, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.“

3. In Anhang I wird die Rumänien betreffende Spalte gestrichen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

KN-Code	Lfd. Nr. des Kontingents	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz	Menge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in t)	Jahresmenge vom 1.7.2003 bis 30.6.2004 und folgende Jahre (in t)
1001	09.4766	Weizen und Mengkorn	frei	1 30 000	230 000
1005 90 00	09.4767	Mais, anderer als für Saatzwecke	frei	74 500	149 000

ANHANG II

MUSTER DER MITTEILUNG GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 2

Mit dem Beschluss 2003/18/EG des Rates eröffnete Einfuhrkontingente für Weizen und Mais aus Rumänien

Kontingent	Erzeugnis	KN-Code	Beantragte Menge (in Tonnen)
Weizen	Weizen und Mengkorn	1001	
Mais	Mais, anderer als für Saatzwecke	1005 90 00	

VERORDNUNG (EG) Nr. 574/2003 DER KOMMISSION
vom 28. März 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 24. bis zum 27. März 2003 eingereichten Angebote auf 290,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 575/2003 DER KOMMISSION
vom 28. März 2003

zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchstsubvention festzusetzen.

(3) Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zu berücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter liegt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion wird auf der Grundlage der vom 24. bis zum 27. März 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 eingereichten Angebote auf 302,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 576/2003 DER KOMMISSION
vom 28. März 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 24. bis 27. März 2003 eingereichten Angebote auf 155,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 577/2003 DER KOMMISSION
vom 28. März 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 der Kommission⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 24. bis zum 27. März 2003 eingereichten Angebote auf 150,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. März 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 578/2003 DER KOMMISSION
vom 28. März 2003

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2003 ⁽⁴⁾, enthält in Artikel 20a die Bestimmungen für die Verwaltung des Kontingents von Milchpulver, das im Rahmen der mit Beschluss 98/486/EG des Rates genehmigten Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Dominikanischen Republik ⁽⁵⁾ in die Dominikanische Republik ausgeführt werden soll. Wegen der Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vereinbarung, die unter Umständen Änderungen der derzeitigen Regelung erforderlich machen könnten, sollte

der Zeitraum für die Einreichung der Lizenzanträge für das Kontingent des Zeitraums vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 verschoben werden.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 20a Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 sind die Lizenzanträge für das Kontingent des Zeitraums vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 zwischen dem 1. und dem 10. Mai 2003 einzureichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 27 vom 1.2.2003, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 218 vom 6.8.1998, S. 45.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 26. März 2003

über die Anwendung der in der Richtlinie 1999/94/EG enthaltenen Bestimmungen über Werbeschriften auf andere Medien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 848)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/217/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission soll der Richtlinie 1999/94/EG zufolge Empfehlungen abgeben, um die Anwendung der in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen für Werbeschriften auf andere Medien und anderes Material zu ermöglichen.
- (2) Die Kommission hat untersucht, welche Bedeutung andere Medien für das Marketing und die Werbung für Fahrzeuge in der Öffentlichkeit haben. Zu diesen Medien gehören Fernsehen, Radio und Internet sowie elektronische Speichermedien wie Videobänder, DVD und CD-ROM.
- (3) Im Anschluss an diese Prüfung und nach Konsultationen des relevanten Ausschusses, von Sachverständigen aus den betroffenen Industrie- und Gewerbesektoren sowie Nichtregierungsorganisationen ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass Empfehlungen für den Einsatz von Internetmarketing und elektronischen Speichermedien wie Videobändern, DVD und CD-ROM zu Zwecken des Marketings und der Werbung für Fahrzeuge in der Öffentlichkeit zu erstellen sind.
- (4) Eine Empfehlung für diese Medien sollte so bald wie möglich verabschiedet werden, um den Verbrauchern die Möglichkeit einer wohl informierten Entscheidung zu bieten und eine einheitliche Anwendung bestimmter Prinzipien in der gesamten Gemeinschaft zu fördern.

- (5) Für diese Empfehlung sprechen auch die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor⁽²⁾, die wahrscheinlich zu einer Zunahme des elektronischen Marketing für neue Personenkraftwagen führen werden.
- (6) Verbraucherverbände und interessierte Stellen wurden befragt und haben ihr Einverständnis mit den vorgeschlagenen Maßnahmen signalisiert.
- (7) Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 10 der Richtlinie 1999/94/EG eingesetzten Ausschusses —

EMPFIEHLT:

1. Um sicherzustellen, dass Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen zur Verfügung stehen, wenn diese Wagen in der Gemeinschaft über elektronische Medien zu Verkauf oder Leasing angeboten werden, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial folgenden Hinweis enthält: „Weitere Informationen über spezifischen Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen können (...Verweis auf den entsprechenden Leitfaden...) entnommen werden, der an allen Verkaufsstellen und bei (...Verweis auf die benannte nationale Stelle oder direkte Verknüpfung zu der Organisation, die mit der Verbreitung der Informationen in elektronischer Form beauftragt ist...) gratis erhältlich ist.“

⁽¹⁾ ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 30.

Wird in diesem Werbematerial auf ein bestimmtes Modell eines neuen Personenkraftwagens oder auf eine bestimmte Version oder Variante davon verwiesen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Informationen zumindest Angaben über den offiziellen spezifischen Kraftstoffverbrauch (kombinierter Testzyklus) und die offiziellen Werte für die spezifischen CO₂-Emissionen (kombinierter Testzyklus) des genannten Fahrzeugs enthalten, wobei die Angabe in gleicher Form erfolgen sollte wie bei dem Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch gemäß der Richtlinie 1999/94/EG.

Die Angaben sollten auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich sein und nicht weniger hervorgehoben als der Hauptteil der Werbebotschaft. Der Empfänger des Werbematerials sollte diese Informationen automatisch erhalten, sobald das Werbematerial zum ersten Mal auf der Internetseite angezeigt wird.

2. Um sicherzustellen, dass Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen zur Verfügung stehen, wenn diese Wagen in der Gemeinschaft über elektronische Medien zu Verkauf oder Leasing angeboten werden, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass elektronische, magnetische oder optische Speichermedien, die zum Marketing oder zur Werbung für neue Personenkraftwagen in der Öffentlichkeit verwendet werden, folgenden Hinweis enthalten: „Weitere Informationen über den spezifischen Kraftstoffverbrauch und die spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen können (... Verweis auf den entsprechenden Leitfaden...) entnommen werden, der an allen Verkaufsstellen und bei (... Verweis auf die benannte nationale Stelle oder direkte Verknüpfung zu der Organisation, die mit der Verbreitung der Informationen in elektronischer Form beauftragt ist...) gratis erhältlich ist“.

Wird in elektronischen, magnetischen oder optischen Speichermedien, die zum Marketing oder zur Werbung verwendet werden, auf ein bestimmtes Modell eines neuen Personenkraftwagens oder auf eine bestimmte Version oder Variante davon verwiesen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass diese Medien zumindest Angaben über den offiziellen spezifischen Kraftstoffverbrauch (kombinierter Testzyklus) und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen (kombinierter Testzyklus) des genannten Fahrzeugs enthalten, wobei die Angabe in gleicher Form erfolgen sollte wie bei dem Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch gemäß der Richtlinie 1999/94/EG.

Enthalten die elektronischen, magnetischen oder optischen Speichermedien lediglich Hinweise auf die Marke, nicht aber auf bestimmte Modelle, so ist eine Angabe der Verbrauchs- und CO₂-Werte nicht erforderlich.

Der im ersten Absatz genannte Hinweis kann in gesprochener oder visueller Form erfolgen. Die Angaben sollten auch bei flüchtigem Lesen/Zuhören leicht verständlich sein und nicht weniger hervorgehoben als der Hauptteil der Werbebotschaft.

3. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass für alle neuen Personenkraftwagen, die auf ihrem Hoheitsgebiet vertrieben werden, Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die spezifischen CO₂-Emissionen in elektronischer Form verfügbar sind.
4. Für diese Empfehlung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 1. „Verbreitung in elektronischer Form“ ist die Verbreitung von Informationen, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen und vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen werden.
 2. „Werbematerial“ ist jede Form von Informationen, die für Marketing und Werbung für Kauf und Leasing neuer Personenkraftwagen in der Öffentlichkeit verwendet werden. Dazu gehören auch Text und Bilder von Internetseiten, deren Inhalt der gesetzlichen Kontrolle von Fahrzeugherstellern bzw. Unternehmen, Organisationen und Personen unterliegt, die neue Personenkraftwagen für Kauf und Leasing anbieten, sowie der Inhalt von Internetseiten von Handelsmessen, auf denen der Öffentlichkeit neue Personenkraftwagen präsentiert werden.
 3. „Werbeempfänger“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Werbematerial, insbesondere zu Informationszwecken, zur Kenntnis nimmt.
 4. „Elektronische, magnetische oder optische Speichermedien“ sind alle physikalischen Materialien, auf denen Informationen in elektronischer Form aufgenommen werden können und die zur Informierung der Öffentlichkeit genutzt werden.

Diese Empfehlung gilt nicht für

- Hörfunkdienste,
- Fernsehdienste gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 89/552/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/36/EG⁽²⁾.

5. Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 2003

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. März 2003

**zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit, zur
Regelung der Verbringung von Tieren innerhalb der und aus diesen Zonen und zur Aufhebung der
Entscheidung 2001/783/EG**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 864)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/218/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000⁽¹⁾ mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d) und Absatz 3, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Entwicklung der Blauzungensituation im Jahr 2001 in vier Mitgliedstaaten hat die Kommission am 9. November 2001 die Entscheidung 2001/783/EG über die Schutz- und Überwachungszonen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit und Vorschriften für die Verbringung von Tieren aus diesen Zonen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/14/EG⁽³⁾, erlassen und damit drei spezifischen Seuchensituationen entsprechende geografische Zonen abgegrenzt. Mit der genannten Entscheidung werden außerdem die Bedingungen festgelegt, unter denen Ausnahmen von den durch die Richtlinie eingeführten Beschränkungen für die Verbringung von Tieren gewährt werden können.
- (2) In Griechenland hat das von den Behörden durchgeführte Überwachungsprogramm 2002 keine Serokonversion bei Sentinel-Tieren ergeben.
- (3) Deshalb kann unter bestimmten Bedingungen eine Lockerung der Verbringungsbeschränkungen für Tieren der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten aus griechischem Hoheitsgebiet, ausgenommen aus Gebieten, in denen die Gefahr direkter Neuansteckungen aus Drittländern besteht, vorgesehen werden.
- (4) In Italien und Frankreich haben die Überwachungsprogramme gezeigt, dass die Viruszirkulation in Gebieten, in denen ordnungsgemäß geimpft wurde, vor der Wintersaison auf ein Mindestmaß verringert werden konnte.
- (5) Deshalb kann unter bestimmten Bedingungen eine Lockerung des Versands geimpfter lebender Tiere aus diesen Gebieten vorgesehen werden.
- (6) Hauptvoraussetzung für eine solche Lockerung sollte jedoch sein, dass das einschlägige Überwachungsprogramm keine erneute Aktivität des Blauzungenvirus in

dem Gebiet aufzeigt, und ferner ist es angebracht, zwischen Gebieten mit höherem oder niedrigerem Seuchenrisiko zu unterscheiden.

- (7) Um die Verbringung lebender Tiere innerhalb eines Mitgliedstaates, vor allem zur unverzüglichen Schlachtung, zu erleichtern, sollten technische Änderungen eingeführt werden.
- (8) Aus Gründen der Klarheit ist es angebracht, die Entscheidung 2001/783/EG aufzuheben und durch die vorliegende Entscheidung zu ersetzen.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Entscheidung werden Sperrzonen abgegrenzt, die Schutz- und Überwachungszonen im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 2000/75/EG umfassen, um die Verschleppung des Blauzungenvirus zu verhüten und die Verbringung von Tieren der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten innerhalb dieser und aus diesen Zonen zu regeln.

Artikel 2

Verbringungsbeschränkungen

Der Versand und die Durchfuhr lebender Tiere der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten, ihres Spermas, ihrer Eizellen und Embryonen sind untersagt

- aus dem oder durch das Gebiet, das den Verwaltungseinheiten in Anhang I A entspricht;
- aus dem oder durch das Gebiet, das den Verwaltungseinheiten in Anhang I B entspricht;
- aus dem oder durch das Gebiet, das den Verwaltungseinheiten in Anhang I C Abschnitt 1 entspricht;
- aus dem oder durch das Gebiet, das den Verwaltungseinheiten in Anhang I C Abschnitt 2 entspricht;

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74.

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 10.11.2001, S. 42.

⁽³⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 87.

Artikel 3

Ausnahmen für den Handel

(1) Abweichend von Artikel 2

- a) ist der Versand von Tieren der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten, ihres Spermas, ihrer Eizellen und Embryonen aus den in Anhang I aufgelisteten Sperrzonen zugelassen, sofern die Tiere und ihre Erzeugnisse den Bedingungen von Anhang II entsprechen;
- b) kann der Versand von Tieren der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten aus den in Abschnitt 1 von Anhang I A, I B und I C aufgelisteten Zonen mit geringerem Seuchenrisiko, im Falle des innergemeinschaftlichen Handels vorbehaltlich der Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaates, zugelassen werden, sofern das einschlägige Überwachungsprogramm keinen Hinweis auf eine erneute Aktivität des Blauzungenvirus in einem epidemiologisch relevanten Herkunftsgebiet ergibt und die Tiere
- i) im Falle Italiens und Frankreichs vor mehr als 30 Tagen und weniger als sechs Monaten geimpft wurden, oder
- ii) im Falle Griechenlands, innerhalb von 72 Stunden vor der Abfahrt mit negativem Ergebnis serologisch (BT-ELISA oder BT-AGID) untersucht und zum Zeitpunkt der Probenentnahme mit einem mehr als vier Tage lang wirkenden Insektenabwehrmittel besprüht wurden.

(2) Im Falle des innergemeinschaftlichen Handels trägt der Herkunftsmitgliedstaat, der von der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 Gebrauch macht, dafür Sorge, dass die entsprechenden Bescheinigungen gemäß den Richtlinien 64/432/EWG ⁽¹⁾, 88/407/EWG ⁽²⁾, 89/556/EWG ⁽³⁾, 91/68/EWG ⁽⁴⁾ und 92/65/EWG ⁽⁵⁾ folgenden zusätzlichen Vermerk tragen:

„Tiere/Sperma/Eizellen/Embryonen (*) gemäß der Entscheidung 2003/218/EG.

(*) Nichtzutreffendes streichen.“

Artikel 4

Ausnahmen für Verbringungen innerhalb eines Mitgliedstaates

Abweichend von Artikel 2 können die zuständigen nationalen Behörden genehmigen, dass lebende Tiere der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten innerhalb des betreffenden Mitgliedstaates aus Zonen mit einem höheren Seuchenrisiko gemäß Abschnitt 2 von Anhang I A, I B bzw. I C verbracht werden, sofern

- a) im Falle Italiens und Frankreichs
- im Rahmen des Überwachungs- und Kontrollprogramms in einem epidemiologisch relevanten Herkunftsgebiet nachgewiesen wurde, dass der Blauzungenvirus seit mehr als 100 Tagen nicht zirkuliert, und/oder
 - im Rahmen des Vektorüberwachungsprogramms in einem epidemiologisch relevanten Bestimmungsgebiet nachgewiesen wurde, dass keine adulten Kulikoiden mehr aktiv sind;

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

b) im Falle Griechenlands

- die Tiere innerhalb von 72 Stunden vor der Abfahrt mit negativem Ergebnis serologisch (BT-ELISA oder BT-AGID) untersucht und während der Probenentnahme mit einem mehr als vier Tage lang wirkenden Insektenabwehrmittel besprüht wurden, vorausgesetzt im Rahmen des einschlägigen Überwachungsprogramms wird nicht nachgewiesen, dass der Blauzungenvirus in einem epidemiologisch relevanten Herkunftsgebiet wieder aktiv ist.

Mitgliedstaaten, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, tragen dafür Sorge, dass die Tiere unter Aufsicht der zuständigen Behörden am Herkunfts- und Bestimmungsort befördert werden, um zu verhüten, dass Tiere, die gemäß den Bedingungen dieses Artikels verbracht wurden, in einen anderen Mitgliedstaat weiterbefördert werden.

Artikel 5

Ausnahmen für Schlachttiere

Abweichend von Artikel 2 können die zuständigen nationalen Behörden genehmigen, dass Tiere der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten zur unverzüglichen Schlachtung innerhalb eines Mitgliedstaates aus Zonen mit niedrigerem Seuchenrisiko gemäß Abschnitt 1 von Anhang I A bzw. I B verbracht werden, sofern

- a) eine fallweise durchgeführte Bewertung des Risikos eines möglichen Kontakts zwischen Tieren und Vektoren bei der Beförderung zum Schlachthof vorgenommen wird, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
- i) die im Rahmen des Überwachungsprogramms erfassten Daten zur Aktivität der Vektoren;
 - ii) die Entfernung zwischen dem Ort eingangs in die nicht gesperrte Zone und dem Schlachthof sowie die entomologischen Daten für diese Route;
 - iii) die Tageszeit, zu der die Beförderung erfolgt, im Verhältnis zu den Zeiten, zu denen die Vektoren aktiv sind;
 - iv) die mögliche Verwendung von Insektenvertilgungsmitteln gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG ⁽⁶⁾;
- b) die zu verbringenden Tiere am Tag des Transports keine Anzeichen der Blauzungenkrankheit aufweisen;
- c) die Tiere in von der zuständigen Behörde in verplombten Fahrzeugen unter amtlicher Aufsicht unverzüglich und auf direktem Wege zum Schlachthof befördert werden;
- d) die für den Schlachthof zuständige Behörde über die anstehende Tiersendung unterrichtet wird und ihrerseits der am Versandort zuständigen Behörde die Ankunft der Tiere bestätigt.

⁽⁶⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

Artikel 6

Der Transit von Tieren aus einem Gemeinschaftsgebiet, das nicht zu den in Anhang I aufgelisteten Sperrzonen gehört, durch eine Sperrzone gemäß Anhang I, wird genehmigt, sofern

- a) die Tiere und das Transportmittel am Verladeort, auf jeden Fall jedoch vor Eintreffen in der Sperrzone mit Insektenvertilgungsmitteln behandelt werden. Ist während der Durchfuhr durch eine Sperrzone eine Ruhezeit an einem Aufenthaltsort vorgesehen, so wird eine Behandlung mit Insektenvertilgungsmitteln vorgenommen, um die Tiere vor Vektorangriffen zu schützen;
- b) im Falle des innergemeinschaftlichen Handels die zuständigen Behörden des Durchfuhr- und des Bestimmungsmitgliedstaates zustimmen und nachstehender zusätzlicher Vermerk in die Bescheinigungen gemäß den Richtlinien 64/432/EWG, 91/68/EWG und 92/65/EWG eingetragen wird:

„Behandlung mit dem Insektenvertilgungsmittel (Name des Erzeugnisses) am (Datum) um (Uhrzeit) gemäß der Entscheidung 2003/218/EG“.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen, und unterrichten die Kommission entsprechend.

Artikel 8

Die Entscheidung 2001/783/EG wird aufgehoben. Verweise auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweise auf diese Entscheidung.

Artikel 9

Diese Entscheidung gilt ab 18. April 2003.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. März 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(Schutzzonen und Überwachungszonen)

ANHANG I A

Abschnitt 1

Sizilien: Catania, Enna, Messina

Basilicata: Matera, Potenza

Apulien: Brindisi, Foggia

Abschnitt 2

Sizilien: Agrigent, Caltanissetta, Palermo, Ragusa, Syrakus, Trapani

Kalabrien: Catanzaro, Cosenza, Crotona, Reggio di Calabria, Vibo Valentia

Apulien: Bari, Lecce, Tarent

Kampanien: Avellino, Benevent, Caserta, Neapel, Salerno

ANHANG I B

Abschnitt 1

Frankreich:

Süd- und Hochkorsika

Italien:

Sardinien: Cagliari, Nuoro, Sassari, Oristano

Latium: Viterbo, Rom

Toskana: Grosseto, Livorno, Pisa, Massa-Carrara

Molise: Isernia

Abruzzen: l'Aquila

Abschnitt 2

Latium: Latina, Frosinone

ANHANG I C

Abschnitt 1: das gesamte griechische Hoheitsgebiet mit Ausnahme der in Abschnitt 2 aufgeführten Präfekturen.

Abschnitt 2: die Präfekturen Dodekanos, Samos, Chios und Lesbos.

ANHANG II

A. Lebende Tiere müssen

1. mindestens 100 Tage vor dem Versand vor Kulikoiden-Angriffen geschützt worden sein oder
2. mindestens 28 Tage vor dem Versand vor Kulikoiden-Angriffen geschützt und während dieses Zeitraums zweimal mit negativem Befund einer serologischen Untersuchung auf Antikörper der BTV-Gruppe wie dem kompetitiven ELISA- oder dem BT-AGID-Test unterzogen worden sein, wobei der Abstand zwischen den beiden Untersuchungen nicht weniger als sieben Tage betragen darf und die erste Untersuchung frühestens 21 Tage nach Einstellung in die Quarantänestation durchgeführt wird, oder
3. mindestens 14 Tage vor dem Versand vor Kulikoiden-Angriffen geschützt worden sein und während dieses Zeitraums zweimal mit negativem Befund einem BT-Virusisolationstest oder einem Polymerase-Kettenreaktionstest unterzogen worden sein, wobei der Abstand zwischen den beiden Untersuchungen nicht weniger als sieben Tage betragen darf und die erste Untersuchung frühestens sieben Tage nach Einstellung in die Quarantänestation durchgeführt wird; und
4. während des Transports zum Verladeort vor Kulikoiden-Angriffen geschützt worden sein.

B. Sperma muss von Spendertieren stammen, die

1. mindestens 100 Tage vor dem Beginn und während der Spermagewinnung vor Kulikoiden-Angriffen geschützt worden sind oder
2. während der Gewinnungsperiode mindestens alle 60 Tage sowie zwischen dem 28. und 60. Tage nach der letzten Spermagewinnung für diese Sendung mit negativem Befund einer serologischen Untersuchung auf Antikörper der BTV-Gruppe wie dem kompetitiven ELISA- oder dem BT-AGID-Test unterzogen worden sind, oder
3. anhand von Blutproben, die zu Beginn und am Ende sowie zumindest alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder zumindest alle 28 Tage (PCR-Test) während der Gewinnung des Spermas für diese Sendung entnommen wurden, mit negativem Befund einem Virusisolationstest oder einem Polymerase-Kettenreaktionstest (PCR-Test) unterzogen worden sind.

C. Eizellen und Embryonen müssen von Spendern stammen, die

1. mindestens 100 Tage vor dem Beginn und während der Gewinnung der Eizellen und Embryos vor Kulikoiden-Angriffen geschützt worden sind oder
 2. zwischen dem 28. und 60. Tage nach der Gewinnung mit negativem Befund einer serologischen Untersuchung auf Antikörper der BTV-Gruppe wie dem kompetitiven ELISA- oder dem BT-AGID-Test unterzogen worden sind oder
 3. anhand einer Blutprobe, die am Tag der Gewinnung entnommen wurde, mit negativem Befund einem BT-Virusisolationstest oder einem Polymerase-Kettenreaktionstest unterzogen worden sind.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. März 2003

über die Nichtaufnahme von Acephat in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 868)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/219/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/5/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2266/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3a Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG führt die Kommission ein Arbeitsprogramm für die Prüfung von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln durch, die vor dem 15. Juli 1993 bereits auf dem Markt waren. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 wurden die Durchführungsbestimmungen für dieses Programm festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission vom 27. April 1994 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2230/95⁽⁶⁾, wurden die Wirkstoffe festgelegt, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 zu prüfen sind, sowie die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten für die einzelnen Wirkstoffe bestimmt und die Hersteller der einzelnen Wirkstoffe identifiziert, die rechtzeitig einen Antrag eingereicht haben.
- (3) Acephat ist einer der 89 in der Verordnung (EG) Nr. 933/94 aufgeführten Wirkstoffe.
- (4) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 hat Italien als Bericht erstattender Mitgliedstaat der Kommission am 30. September 1996 einen Bericht über seine Bewertung der Informationen zugeleitet, die von den Antragstellern gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung übermittelt worden waren.

- (5) Nach Erhalt des Berichts des Bericht erstattenden Mitgliedstaats hat die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 Sachverständige der Mitgliedstaaten sowie den Hauptantragsteller (Tomen France S.A.) angehört.
- (6) Der von Italien erstellte Bewertungsbericht wurde von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit geprüft. Dabei stellte sich heraus, dass die übermittelten Informationen nicht ausreichten, um zu bestimmen, ob Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff unter den vorgeschlagenen Anwendungsbedingungen allgemein die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen. Mit der Entscheidung 2001/134/EG der Kommission vom 14. Februar 2001 betreffend die Entscheidung über die mögliche Aufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁽⁷⁾ wurde dem Antragsteller daher gestattet, seine Unterlagen bis spätestens 31. März 2001 für eine begrenzte Palette repräsentativer Verwendungen zu vervollständigen. Nach Eingang dieser zusätzlichen Informationen wurde die Prüfung am 28. Juni 2002 mit dem Beurteilungsbericht der Kommission für Acephat gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 abgeschlossen.
- (7) Wie aus den Bewertungen der übermittelten Informationen hervorging, wurde nicht nachgewiesen, dass Pflanzenschutzmittel mit Acephat unter den vorgeschlagenen Anwendungsbedingungen allgemein die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen dürften, insbesondere was die Sicherheit der Verbraucher, die Acephat potenziell ausgesetzt sind, sowie die möglichen Auswirkungen auf Nichtzielorganismen anbelangt.
- (8) Acephat sollte daher nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werden.
- (9) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass bestehende Zulassungen für acephathaltige Pflanzenschutzmittel innerhalb einer bestimmten Frist entzogen und keine neuen Zulassungen für derartige Mittel erteilt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 259 vom 13.10.2000, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 107 vom 28.4.1994, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 225 vom 22.9.1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 49 vom 20.2.2001, S. 13.

- (10) Wurde von den Mitgliedstaaten eine Frist gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 91/414/EWG für die Beseitigung, die Lagerung, den Absatz und die Verwendung bestehender Lagervorräte von acephathaltigen Pflanzenschutzmitteln eingeräumt, so darf sie nicht länger als 18 Monate sein, um die Verwendung der Lagervorräte auf nur eine weitere Wachstumssaison zu begrenzen.
- (11) Diese Entscheidung greift nicht etwaigen Maßnahmen vor, welche die Kommission in Bezug auf diesen Wirkstoff im Rahmen der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands, zu einem späteren Zeitpunkt treffen wird.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Acephat wird nicht als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

- a) Alle Zulassungen für Acephat enthaltende Pflanzenschutzmittel werden innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung zurückgenommen.
- b) Ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung werden Zulassungen im Rahmen der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG für Acephat enthaltende Pflanzenschutzmittel weder erteilt noch erneuert.

Artikel 3

Jede von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 91/414/EWG eingeräumte Frist muss so kurz wie möglich und darf nicht länger als 18 Monate ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung sein.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. März 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36.

**BESCHLUSS Nr. 1/JP/2002
vom 13. November 2002**

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses über die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in den Sektoralen Anhang über Elektroerzeugnisse

(2003/220/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen Japan und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a) und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) —

BESCHLIESST:

1. Die nachgenannte Konformitätsbewertungsstelle wird für die nachstehend aufgeführten Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren in den Sektoralen Anhang über Elektroerzeugnisse des Abkommens aufgenommen.

Name, Kurzbezeichnung und Kontaktperson der Konformitätsbewertungsstelle:

Name: JAPAN QUALITY ASSURANCE ORGANIZATION Kurzbezeichnung: JQA

Adresse: 1-9-15 Akasaka, Minato-ku, Tokyo 107-0052, Japan

Telefon: (+81) 3-34 16-03 30

Fax: (+81) 3-34 16-55 61

E-Mail: kondo-shigeyuki@jqa.jp

URL-Adresse: <http://www.jqa.jp/00english/english.html>

Kontaktperson: Mr.KONDO Shigeyuki

Die Zulassung gilt für folgende Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren:

Produkte:

1. Elektrische Ausrüstungen für Mess-, Kontroll- und Laborzwecke
2. Rundfunkempfangsgeräte und dazu gehörende Ausrüstungen (ohne Fernsehempfangsgeräte)
3. Elektrische Haushaltsgeräte, tragbare Werkzeuge und ähnliche Ausrüstungen
4. IT-Ausrüstungen
5. Elektroerzeugnisse zur Verwendung im Wohn-, Geschäfts- und kleingewerblichen Bereich (ausgenommen Nummern 1 bis 4)
6. Elektroerzeugnisse zur Verwendung im gewerblichen Bereich (ausgenommen Nummern 1 bis 4)

Konformitätsbewertungsverfahren:

Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und deren Änderungen

2. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet. Er tritt zum Zeitpunkt der letzten Unterschrift in Kraft.

Unterzeichnet in Tokio am 16. August 2002.

Unterzeichnet in Brüssel am 13. November 2002.

Für Japan
Jun SHIMMI

Für die Europäische Gemeinschaft
Joanna KIOUSSI

BESCHLUSS Nr. 1/EG/2002**vom 14. Februar 2003****des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses über die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in den Sektoralen Anhang über Telekommunikationsendgeräte und Funkausrüstungen**

(2003/221/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen Japan und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a) und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b),

in der Erwägung, dass der Gemischte Ausschuss einen Beschluss über die Aufnahme von (einer) Konformitätsbewertungsstelle(n) zu fassen hat —

BESCHLIESST:

1. Die nachgenannte Konformitätsbewertungsstelle wird für die nachstehend aufgeführten Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren in den Sektoralen Anhang über Telekommunikationsendgeräte und Funkausrüstungen des Abkommens aufgenommen.

Name, Kurzbezeichnung und Kontaktperson der Konformitätsbewertungsstelle:

Name: TELEFICATION BV

Telefon: (+31) 316 58 31 60

Fax: (+31) 316 58 31 89

E-Mail: info@telefication.com

Adresse: Edisonstraat 12A, 6902 PK Zevenaar, Niederlande

Postanschrift: PO Box 60004, 6800 JA Arnhem, Niederlande

Website: <http://www.telefication.com>

Kontaktperson: Drs.ir. Wouter B.A. Blom, Managing Director

Die Zulassung gilt für folgende Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren:

In Bezug auf das Fernmeldegesetz (Telecommunication Business Law):

1. Benannte Zertifizierungsstelle für:
 - Endgeräte für Telefonie (alle Geräte)
 - Endgeräte, ausgenommen für Telefonie (alle Geräte)
2. Anerkannter Prüfer für:
 - Typ-I-Prüfungen (alle Geräte)
 - Typ-II-Prüfungen
 - Endgeräte für den Anschluss an analoge Telefone (alle Geräte)
 - Endgeräte für den Anschluss an ISDN (Integrated Services Digital Network)-Einrichtungen (alle Geräte)
 - Endgeräte für den Anschluss an Mietleitungen oder an digitale Datenübertragungseinrichtungen (alle Geräte)
 - Typ-III-Prüfungen
 - Endgeräte für den Anschluss an Mobiltelefone (alle Geräte)
 - Endgeräte für den Anschluss an Funkrufanlagen (alle Geräte)

In Bezug auf das Funkverkehrsgesetz (Radio Law):

1. Benannte Zertifizierungsstelle für:
 - Typ-I-Funkausrüstungen (alle Geräte)
 - Typ-II-Funkausrüstungen (alle Geräte)
 - Typ-III-Funkausrüstungen (alle Geräte)

2. Anerkannter Prüfer für:
 - Typ-I-Funkausrüstungen (alle Geräte)
 - Typ-II-Funkausrüstungen (alle Geräte)
 - Typ-III-Funkausrüstungen (alle Geräte)
2. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet. Er tritt zum Zeitpunkt der letzten Unterschrift in Kraft.

Unterzeichnet in Tokio am 14. Februar 2003.

Unterzeichnet in Brüssel am 13. November 2002.

Für Japan
Jun SHIMMI

Für die Europäische Gemeinschaft
Joanna KIOUSSI

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS 2003/222/GASP DES RATES

vom 21. März 2003

betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Empfehlung des Vorsitzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. Januar 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP über die militärische Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Gemäß Artikel 12 dieser Gemeinsamen Aktion wird der Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in einer auf der Grundlage von Artikel 24 des Vertrags über die Europäische Union zu schließenden Übereinkunft mit der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien festgelegt.
- (3) Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 27. Februar 2003, durch den der Vorsitz zur Eröffnung von Verhandlungen ermächtigt wurde, hat dieser ein Abkommen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausgehandelt.
- (4) Dieses Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird hiermit im Namen der Europäischen Union gebilligt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

⁽¹⁾ ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 26.

ANHANG

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte In der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

DIE EUROPÄISCHE UNION (nachstehend „die EU“ genannt)

einerseits und

DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN (nachstehend „die Aufnahmepartei“ genannt)

andererseits,

gemeinsam nachstehend „Parteien“ genannt —

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG

- des Ersuchens des Präsidenten der Aufnahmepartei vom 17. Januar 2003 und der Antwort des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU vom 28. Januar 2003,
- der Schreiben des Präsidenten der Aufnahmepartei und des Generalsekretärs/Hohen Vertreters,
- der Tatsache, dass der Rat der Europäischen Union am 27. Januar 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP über die militärische Operation der Europäischen Union in der Aufnahmepartei angenommen hat,
- der Tatsache, dass am 9. April 2001 in Luxemburg ein Stabilitäts- und Assoziationsabkommen zwischen der Aufnahmepartei und den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde,
- des Wunsches der Aufnahmepartei, Stabilität zu fördern und so zur weiteren Integration der Aufnahmepartei in die Europäische Union beizutragen,
- der Bereitschaft der EU, die Bemühungen um eine Annäherung der Aufnahmepartei an die Europäische Union — unter anderem durch den Einsatz von Instrumenten der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik — weiter zu verstärken,
- des gemeinsamen Anliegens, dass die Aufnahmepartei Teil einer Region friedlicher, wohlhabender Länder wird, die mit dem Ziel einer weiteren Integration in die Europäische Union eng zusammenarbeiten,
- der Tatsache, dass die Vorrechte und Immunitäten nach diesem Abkommen nicht Einzelpersonen begünstigen sollen, sondern dazu dienen, die effiziente Durchführung der EU-Operation sicherzustellen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf die EU-geführten Einsatzkräfte (EUF) und das Personal der EUF Anwendung.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei Anwendung.

(3) Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Regierung“ die Regierung der Aufnahmepartei;
- b) „Hoheitsgebiet“ das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei;
- c) „EU-geführte Einsatzkräfte (EUF)“ die militärischen Hauptquartiere der EU und die zu der Operation beitragenden nationalen Einheiten/Truppenteile, ihre Mittel und ihre Transportmittel;
- d) „Operation“ die Vorbereitung, Einsetzung, Durchführung und Unterstützung einer Mission, die darin besteht, zur Schaffung eines stabilen, sicheren Umfelds — insbesondere in den ehemaligen Krisengebieten — beizutragen;

e) „EUF-Befehlshaber“ den Befehlshaber der EU-geführten Einsatzkräfte in Skopje;

f) „militärisches Hauptquartier der EU“ das militärische Hauptquartier und Teile davon — ganz gleich wo deren Standort ist -, die im Auftrag der militärischen Befehlshaber der EU die militärische Führung der Operation wahrnehmen;

g) „nationale Truppenteile/Einheiten“ Einheiten und Truppenteile der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen an der Operation teilnehmenden Staaten;

h) „EUF-Personal“ das den EUF unterstellte zivile und militärische Personal, das sich — sofern im Abkommen nichts anderes vorgesehen ist — im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei befindet; ausgenommen hiervon sind die Ortskräfte, einschließlich Auftragnehmer;

i) „Einrichtungen und Anlagen“ alle Gebäude und Grundstücke, die für die EUF sowie für die Unterbringung des EUF-Personals benötigt werden;

j) „zuständige Behörden“ die nach den Rechtsvorschriften der Aufnahmepartei für spezifische Aufgaben zuständigen Behörden.

*Artikel 2***Allgemeine Bestimmungen**

Die EUF beachten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Aufnahmepartei und enthalten sich jeder Maßnahme oder Tätigkeit, die mit dem unparteiischen und internationalen Charakter der Operation unvereinbar ist.

Die EUF teilen der Regierung der Aufnahmepartei den Standort ihres Hauptquartiers, den Namen ihres Befehlshabers und die Gesamtzahl ihrer Mitarbeiter mit.

Die EUF teilen der Regierung der Aufnahmepartei regelmäßig und rechtzeitig mit, wie viele Angehörige des EUF-Personals im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei stationiert sind; sie teilen ferner deren Namen, militärischen Dienstgrad und Staatsangehörigkeit mit.

*Artikel 3***Identifizierung**

(1) Die Angehörigen des EUF-Personals weisen sich mit einer EUF-Ausweiskarte aus, die sie jederzeit mit sich führen müssen. Die Regierung der Aufnahmepartei erhält ein Muster der EUF-Ausweiskarte.

(2) Fahrzeuge und andere Transportmittel der EUF sind mit einer EUF-Kennzeichnung versehen, die den zuständigen Behörden der Aufnahmepartei mitzuteilen ist.

(3) Die EUF dürfen die Flagge der Europäischen Union allein oder zusammen mit der Flagge der Aufnahmepartei anbringen.

(4) Die EUF dürfen ihre Hoheitszeichen wie Wappen, Titel und amtliche Symbole auf ihren Gebäuden, Fahrzeugen und Transportanlagen anbringen. Die Uniformen der Angehörigen des EUF-Personals sind durch ein EUF-Emblem gekennzeichnet.

(5) Das auf den EUF-Gebäuden angebrachte amtliche Namensschild enthält die Bezeichnung in der Amtssprache der Aufnahmepartei in gleicher Buchstabengröße wie die Bezeichnung in der/den Sprache(n) der EUF.

*Artikel 4***Überschreiten der Grenzen, Bewegungsfreiheit und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei**

(1) Personal, Mittel und Verkehrsmittel der EUF überschreiten die Grenze der Aufnahmepartei an den offiziellen Grenzübergangsstellen und durch Nutzung der internationalen Luftkorridore.

(2) Die Angehörigen des EUF-Personals reisen in das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei nur mit einem gemäß Artikel 3 ausgestellten Ausweis ein oder — im Fall der ersten Einreise — mit einem persönlichen oder kollektiven Marschbefehl oder einem gültigen Reisedokument. Sie unterliegen bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei und beim Verlassen dieses Hoheitsgebiets keinen Pass- und Visumregelungen und keinen Einwanderungskontrollen.

(3) Die Angehörigen des EUF-Personals unterliegen nicht den Vorschriften der Aufnahmepartei über die Registrierung und Kontrolle von Ausländern, erwerben aber nicht das Recht auf ständigen Aufenthalt oder einen ständigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei.

(4) Die EUF legen eine Freistellungsbescheinigung zusammen mit einem Inventar der Mittel und Transportmittel der EUF, die zur Unterstützung der Operation in das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei verbracht oder durch dieses Gebiet befördert werden oder es verlassen, vor. Sie sind von der Verpflichtung, andere Zollunterlagen vorzulegen, sowie von allen Kontrollen befreit. Den zuständigen Behörden der Aufnahmepartei wird bei der Ein- und Ausreise eine Kopie der Bescheinigung zugestellt. Die EUF und die zuständigen Behörden der Aufnahmepartei verständigen sich über das Format der Bescheinigung.

(5) Die Angehörigen des EUF-Personals dürfen im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei Kraftfahrzeuge lenken, sofern sie einen gültigen nationalen, internationalen oder Militärführerschein besitzen. Die EUF legen der Aufnahmepartei eine Liste der in ihrem Hoheitsgebiet im Einsatz befindlichen Kraftfahrzeuge, einschließlich der Registrierdaten und amtlichen Kennzeichen, vor.

(6) Die Aufnahmepartei gewährleistet den EUF und dem EUF-Personal in ihrem Hoheitsgebiet Bewegungs- und Reisefreiheit.

(7) Sollen im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei in großem Umfang Bewegungen von Personal, Ausrüstung und Fahrzeugen der EUF über Flughäfen oder auf für den allgemeinen Verkehr genutzten Schienenwegen oder Straßen organisiert werden, so werden diese Bewegungen im Voraus angekündigt und mit der gemäß Artikel 13 eingesetzten Gemeinsamen Koordinierungsgruppe abgestimmt.

(8) Für die Zwecke der Operation dürfen die EUF öffentliche Straßen, Brücken und Flughäfen ohne Entrichtung von Zöllen, Gebühren, Mauten, Steuern und ähnlichen Abgaben nutzen. Die EUF sind nicht von der Entrichtung angemessener Gebühren für Dienstleistungen — zu denselben Bedingungen, wie sie den Streitkräften der Aufnahmepartei gewährt werden — befreit, um die sie ersucht und die sie erhalten haben.

*Artikel 5***Immunitäten und Vorrechte der EUF**

(1) Die Gebäude und Einrichtungen der EUF sind unverletzlich. Die Bediensteten der Aufnahmepartei dürfen sie nur mit Zustimmung des Befehlshabers der EUF betreten.

(2) Die Gebäude und Einrichtungen der EUF, ihre darin befindlichen Einrichtungsgegenstände und sonstigen Gegenstände sowie ihre Transportmittel dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, gepfändet oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden.

(3) Die Unverletzlichkeit der Archive und Unterlagen der EUF gilt ohne zeitliche und örtliche Einschränkung.

(4) Der Korrespondenz der EUF wird ein Status gewährt, der dem Status der amtlichen Korrespondenz im Rahmen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 gleichwertig ist.

(5) In Bezug auf eingeführte Güter oder Dienstleistungen sind die EUF von allen nationalen und kommunalen Gebühren, Steuern und ähnlichen Abgaben auf ihre Räumlichkeiten und Einrichtungen befreit, sofern diese den Zwecken der Operation dienen.

(6) In Bezug auf die auf dem einheimischen Markt erworbenen Güter und in Auftrag gegebenen Dienstleistungen werden den EUF alle nationalen und kommunalen Gebühren, Steuern, einschließlich der MWSt. und ähnlichen Abgaben von der Aufnahmepartei nach ihrem einzelstaatlichen Recht zurückerstattet, sofern die Güter und Dienstleistungen den Zwecken der Operation dienen.

(7) Die Aufnahmepartei gestattet die Einfuhr von für die Operation benötigten Gegenständen und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben, sofern es sich nicht um Lagerungs-, Transport- und ähnliche Dienstleistungen handelt.

Artikel 6

Immunitäten und Vorrechte des EUF-Personals

(1) Den Angehörigen des EUF-Personals wird die Behandlung, einschließlich der Immunitäten und Vorrechte, gewährt, die Diplomaten im Rahmen des Wiener Übereinkommens für diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 gewährt werden.

(2) Die Angehörigen des EUF-Personals sind berechtigt, zu ihrem persönlichen Gebrauch benötigte Gegenstände zollfrei bzw. ohne andere Beschränkungen zu erwerben und/oder einzuführen und diese auszuführen. In Bezug auf die auf dem einheimischen Markt erworbenen Güter und Dienstleistungen erstattet die Aufnahmepartei die MWSt. und andere Steuern nach ihrem einzelstaatlichen Recht zurück.

Artikel 7

Uniform und Waffen

(1) Das Tragen von Uniformen richtet sich nach Regeln, die der EUF-Befehlshaber festlegt.

(2) Die Angehörigen des Militärpersonals der EUF dürfen Waffen und Munition mit sich führen, sofern sie durch Befehl dazu ermächtigt sind.

Artikel 8

Unterstützung seitens der Aufnahmepartei und Auftragsvergabe

(1) Die Aufnahmepartei erklärt sich bereit, die EUF auf deren Ersuchen hin bei der Suche nach geeigneten Einrichtungen und Anlagen zu unterstützen.

(2) Im Besitz der Aufnahmepartei befindliche Einrichtungen und Anlagen werden bei Bedarf und sofern sie zur Verfügung stehen kostenlos bereitgestellt.

(3) Die Aufnahmepartei leistet im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten Hilfe und Unterstützung bei der Vorbereitung, Einsetzung, Durchführung und Unterstützung der Operation. Sie leistet diese Hilfe und Unterstützung für die Operation unter denselben Bedingungen wie für ihre eigenen Streitkräfte.

(4) Die EUF bemühen sich, im Rahmen der Erfordernisse der Operation in größtmöglichem Umfang Dienstleistungs- und Lieferaufträge örtlich zu vergeben und Ortskräfte zu beschäftigen.

Artikel 9

Schutz der Umwelt und des kulturellen Erbes

(1) Die EUF wahren im Benehmen mit der Aufnahmepartei und in Abhängigkeit von den Erfordernissen der Operation die internationalen Übereinkünfte und Gesetze der Aufnahmepartei im Bereich des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Land), der Abfallbewirtschaftung, der Verhinderung schädigenden Lärms, des Schutzes vor (ionisierenden und nicht ionisierenden) Strahlen, des Naturschutzes, des Naturerbes, des geschützten Naturerbes sowie der nachhaltigen Nutzung der Naturschätze.

(2) Die EUF wahren im Benehmen mit der Aufnahmepartei und in Abhängigkeit von den Erfordernissen der Operation die internationalen Übereinkünfte und Gesetze der Aufnahmepartei im Bereich des Schutzes des Kulturerbes und der Kulturwerte.

Artikel 10

Verstorbene Angehörige des EUF-Personals

(1) Der Befehlshaber der EUF ist befugt, für die Rückführung verstorbener Angehöriger des EUF-Personals sowie ihrer persönlichen Gegenstände zu sorgen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(2) Eine Autopsie verstorbener Mitglieder der EUF darf nur mit Zustimmung des betreffenden Staates und in Anwesenheit eines Vertreters der EUF und/oder des betreffenden Staates erfolgen.

Artikel 11

Militärpolizei und Amtshilfe

Der Befehlshaber der EUF kann eine Einheit der Militärpolizei einsetzen, um die Ordnung auf dem Gelände der EUF aufrechtzuerhalten.

Außerhalb dieses Geländes kann die Einheit der Militärpolizei im Benehmen und in Zusammenarbeit mit der Militärpolizei oder der Polizei des Aufnahmelandes für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin unter den Angehörigen des EUF-Personals sorgen.

Artikel 12

Kommunikation

(1) Die EUF haben das Recht, Funksende- und -empfangsanlagen sowie Satellitensysteme einzurichten und zu betreiben und zu diesem Zweck vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 16 entsprechende Funkfrequenzen zu nutzen.

(2) Die EUF haben das Recht auf uneingeschränkte Kommunikation durch Funk (einschließlich Satellitenfunk, Mobilfunk oder Handfunk), Telefon, Fernschreiber, Telefax oder andere Mittel sowie das Recht, die erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung einer solchen Kommunikation innerhalb und zwischen den EUF-Anlagen zu installieren, einschließlich der Verlegung von Kabeln und Erdleitungen für die Zwecke der Operation im Benehmen mit der Aufnahmepartei.

*Artikel 13***Ansprüche wegen Todes, Körperverletzungen, Schäden oder Verlusten**

(1) Ansprüche, die sich aus Maßnahmen im Zusammenhang mit Unruhen in der Bevölkerung, dem Schutz der EUF oder operativen Erfordernissen ergeben, werden nicht von den Mitgliedstaaten oder anderen an der Operation teilnehmenden Staaten oder dem Operativen Finanzierungsmechanismus befriedigt, der durch Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 27. Januar 2003 zur Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operation eingesetzt worden ist.

(2) Alle anderen Ansprüche werden von einer Gemeinsamen Beschwerdekommision geprüft, die von der Gemeinsamen Koordinierungsgruppe gemäß Artikel 14, der Vertreter der EUF und der zuständigen Behörden der Aufnahmepartei angehören, eingesetzt wird. Die Regulierung der Ansprüche erfolgt nach Zustimmung des betreffenden Staates oder des Mechanismus.

*Artikel 14***Einvernehmliche Streitbeilegung**

(1) Alle Probleme, die sich in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden von einer Gemeinsamen Koordinierungsgruppe erörtert. Diese Gruppe setzt sich aus Vertretern der EUF und der zuständigen Behörden der Aufnahmepartei zusammen.

(2) Wird ein Streit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auf diese Weise nicht beigelegt, so wird zwischen der Aufnahmepartei und Vertretern der EU eine diplomatische Regelung getroffen.

*Artikel 15***Sonstige Bestimmungen**

(1) Soweit in diesem Abkommen auf die Immunitäten, Vorrechte und Rechte der EUF und des Personals der EUF Bezug genommen wird, ist die Regierung der Aufnahmepartei für die Anwendung und Achtung dieser Immunitäten, Vorrechte und Rechte durch die entsprechenden örtlichen Behörden der Aufnahmepartei verantwortlich.

(2) Dieses Abkommen soll in keiner Weise die aus anderen Abkommen herrührenden Rechte eines EU-Mitgliedstaats oder irgendeines anderen Staates, der einen Beitrag zur EUF leistet, oder des Personals dieser Staaten berühren und kann auch nicht in diesem Sinne ausgelegt werden.

(3) Die Aufnahmepartei ist damit einverstanden, dass die EUF gegebenenfalls Hilfe und Unterstützung von NATO-Streitkräften und NATO HQ SKOPJE erhalten kann, deren Einsetzung und Status im Briefwechsel zwischen der Nordatlantik-Vertragsorganisation und der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 18. Mai 2001 über den Status des im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ständig stationierten oder vorübergehend sich aufhaltenden Personals von HQ KFOR REAR und KFOR

festgelegt sind, gegebenenfalls einschließlich der Verwendung der amtlichen Unterlagen, Vordrucke und Verfahren, die für solche Zwecke zwischen NATO/KFOR und den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vereinbart worden sind.

*Artikel 16***Durchführungsvereinbarungen**

Operative, administrative und technische Fragen zur Umsetzung dieses Abkommens werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt, die zwischen dem Befehlshaber der EUF und den Verwaltungsbehörden der Aufnahmepartei geschlossen werden. Diese Vereinbarungen regeln unter anderem Folgendes:

- Status der Ortskräfte und örtlichen Auftragnehmer
- Besuche von Amtspersonen
- Kommunikations- und Informationssysteme, einschließlich Funksysteme
- Koordinierung der Informationsmaßnahmen
- Informationsaustausch
- medizinische Versorgung jeder Art, einschließlich zahnärztlicher Dienste
- Schutz der Umwelt (Tier- und Pflanzenwelt und Natur)
- Unterstützung seitens des Aufnahmestaates
- Verfahren für die Einreichung und Regelung von Schadensersatzansprüchen
- Modalitäten und Verfahren für die Gemeinsame Koordinierungsgruppe
- Beförderungsregelungen.

*Artikel 17***Inkrafttreten und Beendigung**

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, wenn die Parteien schriftlich mitgeteilt haben, dass die internen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Parteien geändert werden.

(3) Das Abkommen bleibt in Kraft, bis die EUF bzw. alle ihre nationalen Teile/Einheiten das Land endgültig verlassen.

(4) Dieses Abkommen kann durch eine an die andere Vertragspartei gerichtete schriftliche Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird 45 Tage nach ihrem Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(5) Die Beendigung oder Kündigung dieses Abkommens berührt keine der Rechte oder Pflichten, die vor der Beendigung oder Kündigung aus der Durchführung des Abkommens erwachsen sind.

(6) Dieses Abkommen wird in zweifacher Urschrift in englischer Sprache ausgefertigt.

A. Schreiben der Europäischen Union

Skopje, den 21. März 2003

Sehr geehrter Herr,

ich beehre mich vorzuschlagen, dass — sofern Ihre Regierung dem zustimmen kann — dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen an die Stelle der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien treten.

Der Text des oben genannten Abkommens, der im Anhang wiedergegeben ist, wurde mit Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 21. März 2003 gebilligt.

Dieses Schreiben stellt auch die Mitteilung der Europäischen Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens dar.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäische Union
Alexis BROUHNS
EU-Sonderbeauftragter

B. Schreiben der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Skopje, den 21. März 2003

Sehr geehrter Herr,

im Namen der Regierung der Republik Mazedonien beehre ich mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens betreffend die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Republik Mazedonien und der Europäischen Union über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der Republik Mazedonien und des in der Anlage zu diesem Schreiben enthaltenen Texts des Abkommens zu bestätigen.

Ich bestätige, dass die Regierung den Text des Abkommens akzeptiert, und betrachte diesen Briefwechsel als der Unterzeichnung gleichwertig.

Ich erkläre jedoch, dass die Republik Mazedonien die für mein Land in dem oben genannten Abkommen verwendete Bezeichnung nicht akzeptiert, da der Name meines Landes gemäß seiner Verfassung Republik Mazedonien lautet.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Staatssekretär
Risto NIKOVSKI

C. Schreiben der Europäischen Union

Skopje, den 21. März 2003

Sehr geehrter Herr,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen.

Die Europäische Union stellt fest, dass der Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der an die Stelle der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien tritt, abgeschlossen wurde, und dass dies nicht dahin gehend ausgelegt werden kann, dass die Europäische Union eine andere Bezeichnung als die Bezeichnung „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ in gleich welcher Form und gleich welchen Inhalts akzeptieren oder anerkennen würde.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäische Union

Alexis BROUHNS

EU-Sonderbeauftragter
